

Ausfüllvorschrift zum Vordruck 1403 — Bilanz-konkrete Planung Ex- und Import

Loch- spalten	Belegbe- zeichnung	Hinweise
4-11	ELN-Nr.	8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis
12-14	ME-Nr.	3stellige Schlüsselnummer für die erste Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis
15-18	Bilanz-organ	4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbe-reiche und Fondsträger so-wie der Bezirke (Sonder-druck Nr. 1078/3 des Gesetz-blattes und den dazu erlas-senen Ergänzungen)
19	keine	Bilanzebene: S = S-Bilanz M = M-Bilanz
20-26	keine	nicht ausfüllen
—	Bezeich-nung	in Leerzeilen aufnehmen: • Export NSW • Import SW
31-34	Zeilen-Nr.	Zeile Export SW = 2211 Zeile Export NSW = 2241 Zeile Import SW = 1511
39-45	ME Basisjahr	dafür: staatliche Aufgabe des Planjahres ein-tragen
46-52	Basisjahr M	dafür: staatliche Aufgabe des Planjahres in 1 000 M bzw. 1 000 VM eintragen
53-59	Jahres-protokoll Basisjahr ME	dafür: Planentwurf bzw. VW-Plan eintragen
60-66	Jahres-protokoll Basisjahr M	dafür: Planentwurf bzw. VW-Plan in 1 000 M bzw. 1 000 VM zu Valutapreisen des Planjahres eintra-gen
39-66 der Folge- karte 1 Seite 1	Langfr. Abkom- men Planjahr und Plan- entwurf bzw. VW- Plan	nicht ausfüllen
39-66 der Folge- karte 0 Seite 2	Basisjahr, der Jahres- protokoll Basisjahr	für den Export wie folgt verwenden: Lsp. 39—52 = staatl. Auf-gabe Lsp. 53—66 = Planentwurf/ VW-Plan

Loch- spalten	Belegbe- zeichnung	Hinweise
39-66 der Folge- karte 1 Seite 2	Langfr. Abkom- men/Plan- jahr und Planent- wurf bzw. VW-Plan	für den Import wie folgt verwenden: Lsp. 39—52 = staatl. Auf-gabe Lsp. 53—66 = Planentwurf bzw. VW-Plan

Vorderseite

Die Angaben in den Zeilen

Export SW, Zeilen-Nr. 2211

Export NSW, Zeilen-Nr. 2241

Import SW, Zeilen-Nr. 1511

müssen mit der MAK-Bilanz entsprechend Vor-druck 1711 übereinstimmen.

Die **Rückseite** enthält die Aufgliederung der Zei-len 2211 und 1511 nach Ländern.

XX. Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

- In Ziff. 3.2. wird Abs. 2 (S. 11) wie folgt ergänzt:
Die Entwicklung der Produktion von Erzeug-nissen ausgewählter Staatsplanbilanzen ist von den Kombinate je Kombinatebetrieb dem zustän-digen Rat des Bezirkes — Bezirksplankommission —, dem übergeordneten Ministerium und der Staat-lichen Plankommission zu übergeben. Die Indu-strieministerien übergeben die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staats-planbilanzen zusammengefaßt nach Bezirken mit den Informationen zur Vorbereitung und Durch-führung der Komplexberatungen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der ausgewählten Staatsplanbilanzen erfolgt durch die Staatliche Plankommission.
- In Ziff. 8.2. (S. 27) werden die 1., 2. und 3. Erläute-rung zur Jugendlichenbilanz wie folgt gefaßt:
 - Die Spalte 4 umfaßt die voraussichtlichen Ab-solventen der 10. Klassen und vorzeitige Schul-abgänger der Klassen 11 und 12 aller allgemei-nbildenden Schulen (POS, EOS, KJS, Spezialschulen und Sonderschulen)
 - In die Spalte 6 sind alle Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse erreichten und die vorzeitigen Abgänger aus den Klassen 9 und 10 aufzuneh-men (OS, KJS, Spezialschulen)
 - In die Spalte 8 sind alle vorzeitigen Schulabgän-ger, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreichten, vorzeitige Schulabgänger aus unteren Klassen (OS, KJS, Spezialschulen) und alle Abgänger aus Sonder- und Hilfsschulen (einschließlich 8. Klasse der Sonder- und Hilfsschule) aufzu-nehmen.

XXI. Die Festlegungen der Abschnitte I bis XX gelten, so-weit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.